

Freiheitsstrafe bei Ausländern zu beschließen und dafür deren Ausweisung anzuordnen (§ 351 StPO).

Sie betreffen aber auch die Möglichkeit, in Durchführung von Rechtshilfe für einen anderen Staat Ausländer in Auslieferungshaft zu nehmen (§ 122a StPO).

Genossen!

Die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Spionage als eine der gefährlichsten Erscheinungsformen der subversiven Tätigkeit des Gegners ist nach wie vor ein Schwerpunkt in unserer politisch-operativen Arbeit und erfordert höhere Anstrengungen und neue Überlegungen seitens aller operativen Dienstleistungen.

Kennzeichnend für die gegenwärtigen feindlichen Angriffe auf dem Gebiet der Spionage sind das komplexe Vorgehen, der weitere Ausbau und der wachsende Einfluß imperialistischer Geheimdienste und vor allem die breite geheimdienstliche Nutzung anderer staatlicher Einrichtungen sowie zahlreicher sonstiger Stellen und Organisationen, insbesondere in den NATO-Staaten.

Dabei bestätigt sich unsere Erkenntnis, daß Spionage und subversive Handlungen keine Ressortangelegenheit von imperialistischen Geheimdiensten sind, sondern auch von anderen ausländischen Einrichtungen, Organisationen und Kräften betrieben werden.